

# Schweizerisch-deutscher Testamentsvollstreckertag

Luzern, 21. April 2017

## **Befugnisse der Vollstrecker, insbesondere bei ganz oder teilweise unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen**

### **Länderbericht Schweiz**

Dr. René Strazzer

Rechtsanwalt / Fachanwalt SAV Erbrecht  
Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich  
[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)

# Agenda

---

- I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen im Allgemeinen
  1. Die Ausgleichung
    - 1.1 Die Grundnorm (Art. 626 ZGB)
    - 1.2 Modalitäten der gesetzlichen Ausgleichung
  2. Die Herabsetzung
    - 2.1 Die Grundnorm (Art. 527 ZGB)
    - 2.2 Modalitäten von Art. 527 Ziff. 1 ZGB
  3. Ein (fiktives) Beispiel zur Mechanik

# Agenda

---

- II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/  
Verfügungen
  - 1. Die „Ausführung“ der Teilung gemäss Art. 518 Abs. 2 ZGB
    - 1.1 Keine Teilungskompetenz des Willensvollstreckers
    - 1.2 Pflicht zur Berücksichtigung von Tatbeständen der Ausgleichung und Herabsetzung
  - 2. Die Informationsbeschaffung durch den Willensvollstrecker
    - 2.1 Die Auskunftspflicht der Erben
    - 2.2 Die Auskunftspflicht Dritter (Bank, Steuerbehörde etc.)
  - 3. Die Informationspflicht des Willensvollstreckers

# Agenda

---

4. Prozessuales
  - 4.1 Die Auskunftsklage
  - 4.2 Die Ausgleichungsklage
  - 4.3 Die Erbteilungsklage
  - 4.4 Die Herabsetzungsklage und die Herabsetzungseinrede
5. Praktische Vorgehensweise
  - 5.1 Der steuerrechtliche Inventarfragebogen
  - 5.2 Die steuerrechtliche Deklarationspflicht des Schenkers und Beschenkten
  - 5.3 Fragebogen des Willensvollstreckers
  - 5.4 Zusicherungsklausel im Erbteilungsvertrag

# Agenda

---

## III. Hinweise auf Literatur und Judikatur (Auswahl)

1. Literatur
2. Judikatur

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

## 1. Die Ausgleichung

### 1.1 Die Grundnorm (Art. 626 ZGB)

Gesetzeswortlaut:

*Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.*

*Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.*

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

- gesetzliche Ausgleichung nach Art. 626 Abs. 2 ZGB
  - Nachkommen als Ausgleichungsschuldner
  - gesetzlich vermutet
  
- gewillkürte Ausgleichung nach Art. 626 Abs. 1 ZGB
  - gesetzliche Erben (und eingesetzte Erben) als Ausgleichungsschuldner
  - gesetzlich nicht vermutet, setzt Anordnung des Erblassers voraus

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

## 1.2 Modalitäten der gesetzlichen Ausgleichung

- Lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen
- Mindestens teilweise unentgeltlich
- Nach Bundesgericht ist Versorgungs- bzw. Ausstattungskarakter erforderlich → Ausnahme Grundstücke (vgl. z.B. BGE 131 III 49 ff.), die stets ausgleichungspflichtig sind
- Nach einem beachtlichen Teil der Lehre ist jede Grosszuwendung ausgleichungspflichtig
- Keine zeitliche Schranke in die Vergangenheit zurück!



# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

- Massgebend ist Verkehrswert im Zeitpunkt des Todes des Erblassers (Art. 630 Abs. 1 ZGB)
- Nominalwertprinzip bei Geld
- Keine Zinspflicht
- Quotenmethode bei gemischter Schenkung
- Dispositives Recht
  - Ausgleichungsanordnungen des Erblassers zulässig
  - bedürfen nicht der Form der Verfügungen von Todes wegen
  - Ausgleichungsdispens → muss nach Art. 626 Abs. 2 ZGB „ausdrücklich“ sein

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

## 2. Die Herabsetzung

### 2.1 Die Grundnorm (Art. 527 ZGB)

Gesetzeswortlaut:

*Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:*

- 1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;*
- 2. die Erbabfindungen und Auskaufsbeträge;*
- 3. die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke;*
- 4. die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.*

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

## 2.2 Modalitäten von Art. 527 Ziff. 1 ZGB

- Lebzeitige Zuwendungen sind nach Art. 527 ZGB herabsetzbar
- Nach Bundesgericht (objektive Theorie; vgl. z.B. BGE 126 III 171 ff.) fällt die von der Ausgleichung dispensierte Zuwendung unter Art. 527 Ziff. 1 ZGB
  - Hinzurechnung ohne zeitliche Schranke in die Vergangenheit zurück!
  - Es gilt nach Bundesgericht auch hier die Quotenmethode bei gemischten Schenkungen
- Todestagsprinzip
  - Art. 474 Abs. 1 ZGB; Art. 537 Abs. 2 ZGB

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

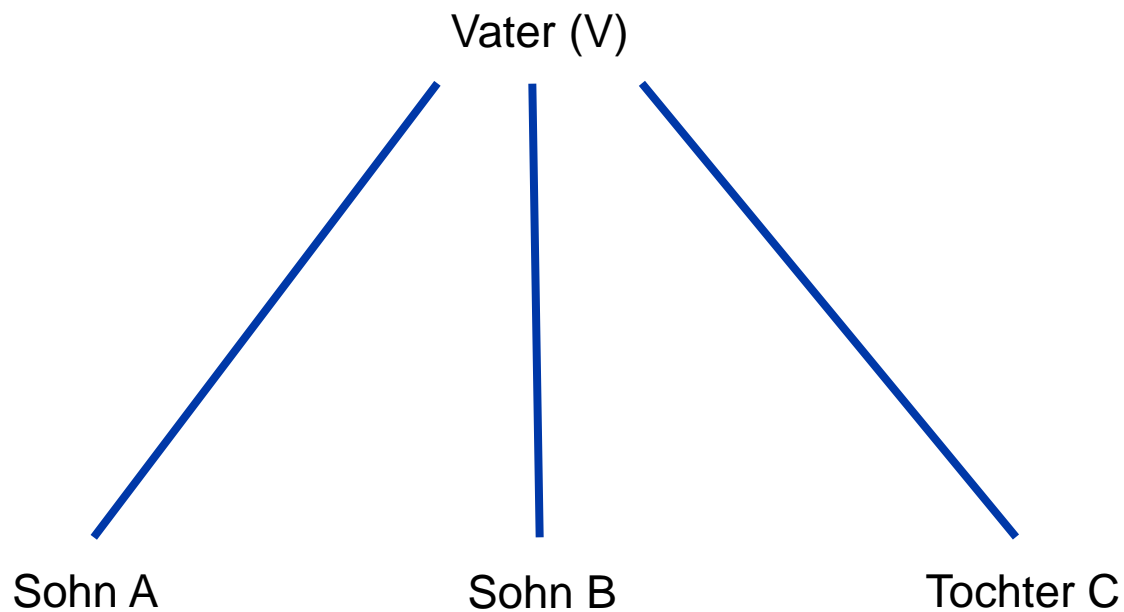
---

- Zwingendes Recht
  - Der Disposition des Erblassers entzogen
- Pflichtteilsrecht ist subsidiär zum Ausgleichungsrecht
  - Pflichtteilsberechnung als Schattenrechnung, Kontrollrechnung für den pflichtteilsberechtigten Erben

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

## 3. Ein (fiktives) Beispiel zur Mechanik



# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

Reiner Nachlass:	CHF	1'000'000.00
Zuwendung des Erblassers an A 7 Jahre vor Tod für Erwerb Arztpraxis:	<u>CHF</u>	<u>440'000.00</u>
Teilungsmasse:	CHF	1'440'000.00
Erbteil pro Erbe (1/3):	CHF	480'000.00
Erbanspruch A (CHF 480'000.00 ./ CHF 440'000.00):	CHF	40'000.00
Erbanspruch B:	CHF	480'000.00
Erbanspruch C:	<u>CHF</u>	<u>480'000.00</u>
Total reiner Nachlass:	CHF	1'000.000.00

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

Variation des Sachverhalts (Ausgleichungsdispens zu Gunsten von A):

reiner Nachlass:	CHF	1'000'000.00
Teilungsmasse:	CHF	1'000'000.00
Erbteil pro Erbe (1/3):	CHF	333'333.00

# I. Die gesetzliche Regelung von unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen im Allgemeinen

---

Kontrollrechnung für Pflichtteile:

Pflichtteilsberechnungsmasse:	CHF	1'440'000.00
(CHF 1'000'000.00 + CHF 440'000.00 Zuwendung an A)		

Pflichtteil pro Erbe ( $1/3 \times 3/4 = 1/4$ ):	CHF	360'000.00
--	-----	------------

→ Pflichtteile der Erben B und C sind verletzt um je	CHF	26'667.00
(Pflichtteil CHF 360'000 ./.. Erbteile von CHF 333'333.00)		

Erbteilung:

Erbanspruch B (= Pflichtteil):	CHF	360'000.00
--------------------------------	-----	------------

Erbanspruch C (= Pflichtteil):	CHF	360'000.00
--------------------------------	-----	------------

Erbanspruch A:	<u>CHF</u>	<u>280'000.00</u>
----------------	------------	-------------------

Total reiner Nachlass:	CHF	1'000'000.00
------------------------	-----	--------------



## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 1. Die „Ausführung“ der Teilung gemäss Art. 518 Abs. 2 ZGB

#### 1.1 Der Gesetzeswortlaut

*Sie haben den Willen des Erblassers zu vertreten und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und **die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.***

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 1.2 Keine Teilungskompetenz des Willensvollstreckers

- keine autoritative Erbteilung durch den Willensvollstrecker
- nur Vorbereitung der Erbteilung (Teilungsplan, Entwurf Teilungsvertrag) und Hinführung der Erben zur Teilung
- Erbteilung wird erst mit schriftlichem Erbteilungsvertrag, Realteilung oder gerichtlichem Urteil perfekt
- Erbteilungsvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Erben
- Willensvollstrecker ist nicht Partei des Erbteilungsvertrags

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 1.3 Pflicht zur Berücksichtigung von Tatbeständen der Ausgleichung und Herabsetzung

- Der Willensvollstrecker hat in seinen Teilungsvorschlag ausgleichungspflichtige Zuwendungen aufzunehmen
  - sie beeinflussen direkt die Erbbetreffnisse
- Pflicht zur Aufführung von Tatbeständen der Herabsetzung sowohl unter Erben als auch im Verhältnis zu Dritten
- Abklärungstiefe:
  - Der Willensvollstrecker muss, „*um die Erbteilung richtig ausführen zu können, sich auch über Ausgleichungsansprüche **erkundigen***“ (BGE 90 II 369)
  - was heisst das?

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

- Der Willensvollstrecker hat bei allen Erben aktiv nach solchen Tatbeständen nachzufragen
- bei strittigen Sachverhalten zumutbare Abklärungen vornehmen (z.B. durch Beschaffung von Bankbelegen, Vertragsurkunden, Steuerakten etc.)
- ein gerichtliches Vorgehen des Willensvollstreckers gegen einen Erben (Auskunftsklage) bedarf m.E. triftiger Gründe

Beispiel: BGer 5C.157/1993 vom 20. April 1994:

Klage des Willensvollstreckers gegen die Witwe auf Auskunft in Bezug auf Kontobewegungen von total CHF 4.7 Mio.

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

- keine Pflicht des Willensvollstreckers, nach Tatbeständen der Ausgleichung und Herabsetzung von sich aus zu forschen, zumindest nicht ohne sachliche Anhaltspunkte
- funktionaler Zusammenhang zum materiellen Recht:  
den beschränkten bzw. fehlenden materiell-rechtlichen und prozessualen Befugnissen des Willensvollstreckers in Bezug auf die Erbteilung/  
Ausgleichung und die Herabsetzung entspricht seine beschränkte Abklärungspflicht von Tatbeständen der Ausgleichung und Herabsetzung
- Ausgleichung und Herabsetzung sind primär Sache der Erben

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 2. Die Informationsbeschaffung durch den Willensvollstreckler

#### 2.1 Die Auskunftspflicht der Erben

- Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB als (rudimentäre) gesetzliche Grundlagen
- umfasst auch sämtliche erbrechtlich relevanten lebzeitigen Vorgänge (z.B. BGer 5C.157/1993 vom 20. April 1994)
- umfasst auch güterrechtliche Sachverhalte (z.B. BGE 127 III 396 ff.)
- auskunftsfreundliche Rechtsprechung (z.B. BGer 5A\_994/2014 vom 11. Januar 2016)
- Auskunftsanspruch des Willensvollstreckers gleich einem Erben (z.B. BGE 132 III 677 ff.)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 2.2 Die Auskunftspflicht Dritter

- ehemalige Vertragspartner des Erblassers (Banken, Post, Versicherungen etc.)  
→ teilweise problematisch bei Berufsgeheimnisträgern (Ärzten, Anwälten)
- Behörden und Ämter (z.B. Grundbuchamt, Steueramt, Gerichtsbehörden, soweit der Erblasser in einem Verfahren Partei war)
- Empfänger lebzeitiger Zuwendungen (z.B. BGE 132 III 677 ff.)  
→ Erfordernis der Plausibilität

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 3. Die Informationspflicht des Willensvollstreckers

- Pflicht des Willensvollstreckers, die Erben über Tatbestände der Ausgleichung und Herabsetzung zu informieren (z.B. BGE 90 II 365 ff.)
- vor allem relevant bei juristisch nicht kundigen oder nicht anwaltlich vertretenen Erben
- geschuldet ist eine objektive Information
- Hinweis auf Klagemöglichkeiten
- insbesondere Hinweis auf Verwirkungsfrist der Herabsetzungsklage (haftungsrelevant!)
- keine eigentliche Rechtsberatung und schon gar keine Vertretung des rechtsbedürftigen Erben durch den Willensvollstrecker  
→ Verweis auf Notwendigkeit des Beizugs eines Anwalts



## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 4. Prozessuales

#### 4.1 Die Auskunftsklage

- Aktivlegitimation: - jeder Erbe einzeln (individuelles Klagerecht)  
- der Willensvollstrecker (unabhängig von den Erben)
- Passivlegitimation: - jeder Erbe einzeln  
- der Willensvollstrecker  
- der Dritte
- Befristung: - grundsätzlich keine Verjährung und keine Verwirkung unter Erben und gegen den Willensvollstrecker unter laufendem Mandat  
- zehn Jahre (Art. 127 OR) bei Klage aus Vertrag gegen Dritte und den Willensvollstrecker nach Beendigung des Mandats

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

- Gerichtsstand:
  - letzter Wohnsitz des Erblassers (Art 28 Abs. 1 ZPO), soweit Klage gegen einen Erben; Beschwerde gegen den Willensvollstrecker bei der Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers unter laufendem Mandat (Art. 28 Abs. 2 ZPO)
  - allgemeiner Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand (Art. 10 ZPO), soweit sich die Klage gegen einen Dritten richtet (z.B. Bank und wohl auch Willensvollstrecker nach Beendigung des Mandats)
  
- Stufenklage:
  - Auskunftsanspruch kann auch als Hilfsanspruch im Rahmen einer erbrechtlichen Klage geltend gemacht werden (Stufenklage i.S.v. Art. 85 ZPO; vgl. dazu [ausserhalb des Erbrechts] BGE 140 III 409 ff.)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 4.2 Die Ausgleichungsklage

- Vorbemerkungen: - sehr selten als selbstständige Klage losgelöst von der Erbteilungsklage  
- Problematik des schutzwürdigen Interesses i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO (vgl. BGE 123 III 49 ff.)
- Aktivlegitimation: - jeder ausgleichungsberechtigte Erbe einzeln  
- nicht der Willensvollstrecker
- Passivlegitimation: - jeder ausgleichungspflichtige Erbe einzeln  
- nicht der Willensvollstrecker
- Befristung: - keine Verjährung und keine Verwirkung (analog Erbteilungsklage)
- Gerichtsstand: - letzter Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 Abs. 1 ZPO)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 4.3 Die Erbteilungsklage

- Aktivlegitimation: - jeder Erbe einzeln  
- nicht der Willensvollstrecker (vereinzelte a.M. in der Literatur)
- Passivlegitimation: - alle Erben, soweit nicht auf Klägerseite (notwendige Streitgenossenschaft)  
- nicht der Willensvollstrecker
- Befristung: - keine Verjährung und keine Verwirkung
- Gerichtsstand: - letzter Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 Abs. 1 ZPO)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 4.4 Die Herabsetzungsklage und die Herabsetzungseinrede

- Aktivlegitimation: - jeder in seinem Pflichtteil verletzte Erbe einzeln  
- nicht der Willensvollstrecker
- Passivlegitimation: - jeder Empfänger der herabsetzbaren Zuwendung einzeln (Erbe oder Dritter)  
- nicht der Willensvollstrecker
- Befristung: - Verwirkungsfrist von einem Jahr (Art. 533 Abs. 1 ZGB)  
- einredeweise Geltendmachung jederzeit und unabhängig von Parteirolle möglich (Art. 533 Abs. 3 ZGB)  
→ setzt Mitbesitz am Nachlass voraus  
(nicht restlos geklärt bei Vorhandensein eines Willensvollstreckers)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

- taugt nicht, falls der Nachlass als Vollstreckungs-  
substrat für die erfolgreiche Herabsetzung nicht  
ausreicht (vgl. BGE 120 II 417 ff.)
- Gerichtsstand:
  - letzter Wohnsitz des Erblassers  
(Art. 28 Abs. 1 ZPO)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 5. Praktische Vorgehensweise

#### 5.1 Der steuerrechtliche Inventarfragebogen

- Pflicht des Willensvollstreckers im Kanton Zürich, einen Inventarfragebogen im Rahmen der amtlichen Inventarisierung gegenüber der Steuerbehörde abzugeben
- Zitat aus dem Inventarfragebogen (Kanton Zürich):

*Sind bereits zu Lebzeiten des/der Verstorbenen Erbvorzüge bzw. Schenkungen geleistet worden? Wenn ja, bitte auflisten oder Kopien der Schenkungssteuerverfügungen beilegen*

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

- Rücksprache mit den Erben zu einem frühen Zeitpunkt nach dem Tode des Erblassers erforderlich
- Willensvollstrecker hat den Inventarfragebogen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten
- Im Widerhandlungsfalle droht dem Willensvollstrecker Bestrafung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss Art. 174 DBG bzw. § 234 StG ZH und/oder Bestrafung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren gemäss Art. 178 DBG bzw. § 238 StG ZH



## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 5.2 Die steuerrechtliche Deklarationspflicht des Schenkers und des Beschenkten

- Schenkungen sind in der ordentlichen Steuererklärung desjenigen Jahres, in welchem sie ausgerichtet worden sind, sowohl vom Schenker als auch vom Beschenkten zu deklarieren
- Die Deklarationspflicht besteht unbesehen um die allfällige Schenkungssteuerpflicht der Zuwendung
- Liegt eine steuerbare Schenkung vor, muss der Beschenkte eine spezielle Schenkungssteuererklärung einreichen (im Kanton Zürich binnen drei Monaten nach Vollzug der Schenkung; vgl. § 34 Abs. 1 ESchG ZH)
- Die Einsicht des Willensvollstreckers in die Steuerakten des Erblassers kann lebzeitige Zuwendungen zu Tage treten lassen (gleich wie die Einsicht in die Bankunterlagen des Erblassers)

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 5.3 Fragebogen des Willensvollstreckers

- Gestützt auf die Auskunftspflicht der Erben soll der Willensvollstrecker die Erben je einzeln anhalten, ihnen vom Erblasser ausgerichtete lebzeitige Zuwendungen schriftlich und vollständig zu dokumentieren
- Im identischen Fragebogen kann (soll) der Willensvollstrecker die Erben auch anhalten, sich zu lebzeitigen Zuwendungen, die die anderen Erben erhalten haben, zu äussern

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

### 5.4 Zusicherungsklausel im Erbteilungsvertrag

- Beispiel für eine derartige Klausel:

*Die Erben sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie untereinander vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft erteilt haben mit Bezug auf lebzeitige Zuwendungen, die der Erblasser ihnen ausgerichtet hat. Die Erben nehmen zur Kenntnis, dass eine diesbezüglich unrichtige oder unvollständige Auskunft eines Erben die übrigen Erben berechtigen kann, den vorliegenden Erbteilungsvertrag gestützt auf Art. 638 ZGB i.V.m. Art. 23 ff. OR anzufechten.*

## II. Der Umgang des Willensvollstreckers mit lebzeitigen Zuwendungen/Verfügungen

---

- Bei Verstoss gegen diese vertragliche Zusicherung liegt eine absichtliche Täuschung i.S.v. Art. 28 OR vor, weil eine gesetzliche Auskunftspflicht unter den Erben besteht (Anwendungsfall einer Täuschung durch Verschweigen)
- Der (vorsätzliche) Verstoss gegen die vertragliche Zusicherungsklausel kann strafrechtlich den Tatbestand des Betruges i.S.v. Art. 146 StGB erfüllen

## III. Hinweise auf Literatur und Judikatur (Auswahl)

---

### 1. Literatur

- BREITSCHMID, Die Stellung des Willensvollstreckers in der Erbteilung, in: DRUEY/BREITSCHMID (Hrsg.), Praktische Probleme der Erbteilung, Band 46 der St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bern/Stuttgart/Wien 1997, 109 ff.
- BRÜCKNER/WEIBEL, Die erbrechtlichen Klagen, 3. Auflage, Zürich 2012
- KÜNZLE, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bern 2011, N 215 ff. zu Art. 517 – 518 ZGB
- WEIBEL, in: Praxiskommentar Erbrecht, 3. Auflage, Basel 2015, Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB

## III. Hinweise auf Literatur und Judikatur (Auswahl)

---

- WOLF/EGGEL, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bern 2014, N 20 ff. zu Art. 610 ZGB
- WOLF/GENNA, Schweizerisches Privatrecht, IV/2, Erbrecht, Band 2, Basel 2015

## III. Hinweise auf Literatur und Judikatur (Auswahl)

---

### 2. Judikatur (chronologisch)

- BGE 90 II 365 ff. (24. September 1964)
- BGer 5C.157/1993 vom 20. April 1994 (abgedruckt in BREITSCHMID, Die Stellung des Willensvollstreckers, vgl. Ziffer III.1. vorstehend)
- BGE 120 II 417 ff. (14. Dezember 1994)
- BGE 123 III 49 ff. (20. Dezember 1996)
- BGE 126 III 171 ff. (29. Februar 2000)
- BGE 127 III 396 ff. (21. Juni 2001)
- BGE 131 III 49 ff. (19. November 2004)

## III. Hinweise auf Literatur und Judikatur (Auswahl)

---

- BGE 132 III 677 ff. (2. Mai 2006)
- BGE 140 III 409 ff. (4. Juli 2014)
- BGer 5A\_994/2014 vom 11. Januar 2016



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Dr. René Strazzer  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
Strazzer Zeiter Rechtsanwälte  
Waffenplatzstrasse 18  
Postfach 2088  
CH-8027 Zürich

Tel +41 43 266 55 44  
Fax +41 43 266 55 40

[rene.strazzer@szlaw.ch](mailto:rene.strazzer@szlaw.ch)  
[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)